

Entsprechenserklärung 2013

Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der PEH Wertpapier AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG im Februar 2012 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung zur Corporate Governance Praxis der PEH Wertpapier AG bezieht sich für den Zeitraum seit der Entsprechenserklärung im Februar 2012 bis zum 15. Juni 2012 auf den Corporate Governance Kodex (im Folgenden der „**Kodex**“) in der Fassung vom 26. Mai 2010 (welche am 2. Juli 2010 im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde). Für den Zeitraum ab dem 15. Juni 2012 bezieht sich diese Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 15. Mai 2012, die im Bundesanzeiger am 15. Juni 2012 bekannt gemacht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der PEH Wertpapier AG erklären, dass den Empfehlungen des Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und entsprochen werden wird:

1. Unterstützung bei Briefwahl (Ziffer 2.3.3 Satz 2 des Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 empfahl in Ziffer 2.3.3 Satz 2, dass die Gesellschaft die Aktionäre bei der Briefwahl unterstützen soll. Eine Briefwahl ist bei der Gesellschaft mangels Ermächtigung in der Satzung nicht zulässig. Die durch das ARUG eröffnete Möglichkeit der Briefwahl ist noch mit rechtlichen und praktischen Problemen behaftet. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf den mit der Briefwahl verbundenen administrativen Aufwand sowie die Möglichkeit, den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen, verzichtete die Gesellschaft auf die Einhaltung dieser Empfehlung.

Diese Empfehlung wurde in der neuen Fassung des Kodex vom 15. Mai 2012 gestrichen. Eine Abweichung liegt nach der neuen Fassung des Kodex somit nicht mehr vor.

2. Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat (Ziffer 3.8 des Kodex)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 3.8, in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung zu vereinbaren. Ein solcher Selbstbehalt war bisher nicht vereinbart und es ist auch nicht beabsichtigt, einen solchen in Zukunft zu vereinbaren. Die PEH Wertpapier AG verfügt bereits seit mehreren Jahren über eine D&O-Versicherung ohne organspezifischen Selbstbehalt für den Aufsichtsrat. Das verantwortungsvolle Handeln des Aufsichtsrats wird nach Ansicht der Gesellschaft durch Vereinbarung eines entsprechenden Selbsthalts nicht zusätzlich gefördert.

3. Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.3 des Kodex)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 4.2.3 unter anderem, dass positiven und negativen Entwicklungen bei der Ausgestaltung der variablen Vergütung Rechnung zu tragen ist und dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben.

Das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) ist am 5. August 2009 in Kraft getreten und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt neu abgeschlossenen Verträge. Der Aufsichtsrat hat sich mit den neuen Regelungen ausführlich und intensiv beschäftigt und die neu abgeschlossenen Verträge mit den Vorstandsmitgliedern Günter Stadler und Sven Ulbrich entsprechend gestaltet. Der vor Inkrafttreten des VorstAG geschlossene Dienstvertrag mit dem Vorstandsvorsitzenden Martin Stürner bedurfte als „Altvertrag“ keiner Anpassung, weshalb die variable Vergütung im Dienstvertrag von Herrn Stürner nicht auf einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage basiert und auch nicht positiven und negativen Entwicklungen Rechnung trägt. Eine Anpassung erfolgt spätestens bei einer eventuellen Verlängerung der Bestellung von Herrn Stürner und der damit einhergehenden Verlängerung seines Dienstvertrags.

4. Aufsichtsratsausschüsse (Ziffer 5.3 des Kodex)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 5.3 die Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrates, insbesondere die Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Audit Committee) in Ziffer 5.3.2 und eines Nominierungsausschusses in Ziffer 5.3.3. Die Gesellschaft hat keine Ausschüsse des Aufsichtsrats eingerichtet, da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht und alle Entscheidungen von sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern gemeinsam vorbereitet und getroffen werden sollen.

5. Erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrates (Ziffer 5.4.6 des Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 empfahl in Ziffer 5.4.6 unter anderem, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der PEH Wertpapier AG erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung, da gemäß § 13 der Satzung der Gesellschaft nur eine feste Vergütung vorgesehen ist und zudem durch das Fehlen erfolgsorientierter Vergütungsbestandteile sichergestellt werden soll, dass alle Entscheidungen des Aufsichtsrats ohne Berücksichtigung etwaiger persönlicher Vorteile durch eine erhöhte Aufsichtsratsvergütung getroffen werden.

Diese Empfehlung wurde in der neuen Fassung des Kodex vom 15. Mai 2012 gestrichen. Eine Abweichung liegt nach der neuen Fassung des Kodex somit nicht mehr vor.

6. Konzernabschluss / Zwischenberichte (Ziffer 7.1.2 des Kodex)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 7.1.2 Satz 4, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Wir halten die gesetzlichen Vorgaben für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Halbjahresfinanzberichts, die eine Veröffentlichungsfrist von längstens vier bzw. zwei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorsehen, für ausreichend, da diese eine sachgerechte und rechtzeitige Information unserer Aktionäre gewährleisten. Die Veröffentlichungsfrist für die (Quartals-) Zwischenberichte wurde und wird auch in Zukunft eingehalten.

Oberursel, im Februar 2013

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand